

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser & Witzel, Riesa.
Gesamt Nr. 72

Verlag: Rieser & Witzel, Riesa.
Gesamt Nr. 72

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 152

Sonnabend, 5. Juli 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Derzeitige Preis gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierjährlich 4.80 Mark, monatlich 1.60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 45 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile 7 Silben 40 Pf., Zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt 10%, wenn der Betrag vorläufig, durch Platte eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Bierschützliche Unterhaltungsbeilage, "Gründer an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger in irgendwelcher Weise den Betrieb der Druckerei, des Verlags oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Panger & Witzel, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verordnung,

die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlose betreffend,
vom 1. Juli 1919.

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte, sich zur Zeit innerhalb des Gebietes des Freistaates Sachsen aufhaltende Reichsausländer und Staatenlose hat sich binnen 5 Tagen bei der für ihn zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Polizeiamt, Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Amtsvorsteher) unter Vorlegung seines Passes oder des als Wahrscheinlich dienenden amtlichen Ausweises (§ 2, 3 der Verordnung vom 10. Juni 1919, Reichsgesetzblatt S. 518) persönlich anzumelden.

§ 2. In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose anzumelden, der von jetzt ab zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt auszieht. In diesem Falle ist die Meldung binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu bewirken. Sie hat bei jedem Zugang von neuem zu erfolgen.

§ 3. Ebenso hat jeder Ausländer oder Staatenlose, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde abzumelden.

§ 4. Die An- und Abmeldung ist von dem sie entgegennehmenden Beamten in dem Pass oder Wahrscheinlichkeitsausweis zu vermerken. Angemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919 am oder Abgemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919 nach am Dieser Vermerk ist mit dem Stempel der örtlichen Polizeibehörde und der Unterschrift des abfertigenden Beamten zu versehen. Die Namen der sich Meldenden hat die Polizeibehörde in ein Verzeichnis einzutragen. In dieses Verzeichnis sind aufzunehmen: Vor- und Nachname, Geburtsort, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Pass und Wahrscheinlichkeitsausweis mit Angabe der ausstellenden Behörde, Wohnung, Beruf, Stand oder Beschäftigung und ferner die Angabe, ob der Betreffende arbeitslos ist und seit wann er sich in Deutschland oder an seinem jetzigen Aufenthaltsort befindet und woher er sich abgemeldet hat.

§ 5. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat seinen Pass oder Wahrscheinlichkeitsausweis bei sich zu führen und auf Anforderung den zuständigen Sicherheitsorganen vorzuzeigen. Ausländer und Staatenlose, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geld bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft. Außerdem sind die Polizeibehörden befugt, sie zur Feststellung ihrer Verlässlichkeit und Prüfung ihrer Papiere festzunehmen. Ministerium des Innern. 516 o. l. A. 7273. 11.11.19.

Bekämpfung der Sperlingsplage betr.

Schäden an der Getreide-, Obst- und Gemüseernte fallen unter den heutigen Verhältnissen schwerer ins Gewicht als früher.

Bei der deshalb vom Ministerium des Innern angeordneten planmäßigen Bekämpfung der Sperlingsplage kommen für die Zukunft folgende Maßnahmen in Betracht:

1. Ein sehr wirksames, überall ohne Nachteil und wesentliche Kosten anwendbares Mittel ist das Zerbrechen der Sperlingsbrut an den Nistplätzen (Dachböden, Balkenvorhängen usw.).

Sobald die Sperlinge Niststätten für Singvögel bezogen, was schon an dem niederlichen Nestbau (mit heraushängenden Strohballen) zu erkennen ist, so wird die Brut durch Ausschütten der Nester entfernt.

II. Zuverlässigen, mit der Handhabung von Schießgewehren vertrauten Personen wird, wie bisher auf Ansuchen von der unterzeichneten Amtshauptmannschaft ein Erlaubnis zum Abschleichen der Sperlinge erteilt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Außer solchen Personen dürfen nur die Jagdberechtigten Schießgewehre bei der Sperlingsvertilgung verwenden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen besorgt zu sein und sich insbesondere die Zerstörung der Sperlingsbrutstätten angelegen sein zu lassen.

Von einer Heranziehung der Schuljugend zur Sperlingsvertilgung ist abzusehen. Großenhain, am 28. Juni 1919.

1499 a. E. Die Amtshauptmannschaft.

Vertikales und Sämisches.

Riesa, den 5. Juli 1919.

— Wo bleiben unsere Glocken? Wenn morgen am Schluß des Trauerquellens über den schweren Friedensschluß unsere einzige, noch übriggebliebene Glocke mit dünner Stimme ihr Trauergeklänge anheben wird, mag sich Wandler in Riesa fragen, ob wir durch den Friedensschluß nicht wenigstens dem Tage näher gekommen sind, an dem wir uns wieder — wie einst — eines schönen, vollen und erhabenden Geläutes erfreuen dürfen. Die Vertreter der Kirchgemeinde haben sich schon länger im Kirchenvorstand mit dieser Frage beschäftigt, und es liegt ihnen sehr am Herzen, recht bald auf unseren verwahrlosten Kirchtürmen neue Glocken klingen zu hören. So ist vor nicht langer Zeit eine Abordnung des Kirchenvorstandes in Torgau gewesen, um in dem dortigen Landhauwerk ein Stahlgeläute zu beschaffen und sich vorläufig zu lassen, das nach den Angaben unseres sächsischen Glockenachverhändlers, des Prof. Viehle, gegossen worden ist. Der Eindruck dieses Geläutes war ein vorzüglicher. Leider übersteigen seine Kosten — und erst recht die eines von Viehle bevorzugten Bronzegeläutes — bei weitem die Summe, die wir einst bei dem Ausbau unserer alten, schönen Glocken erhalten haben. Hier bietet sich für alle, denen an jedem Abend und an jedem Sonn- und Feiertag die Sehnsucht nach der Trost- und Freude der Glocken zum Herzen dringt, Gelegenheit, nach Kräften mitzuhelfen, daß auch hier die Hand an einen Neubau gelegt werden könne. Große Mittel werden dazu nötig sein. Aber wir freuen uns des kleinen Anfangs, den bereits treue Freunde unserer Kirche gemacht haben.

— Berliner Operetten-Gastspiele. In den Tagen des politischen Zusammenbruchs und des sittlichen Niederganges wünschenswert und erstrebenswert wohl alle, die es mit unserem Volke ernstlich meinen, eine Grundlage für den ethischen Wiederaufbau der Gemeinschaft. Da sind allerorten Kräfte am Werke, das zerfallene Vaterland auf den Boden der verebenden und wiedererhebenden Kunst zu erheben. Und ausgerechnet in diesen Tagen kommt man aus Berlin mit einem großartigen Lustspiel! Wenn in der Hauptstadt in Berlin das „Dorf ohne Glocke“ sächsischen Besatz dieses Landesteils und endlose Wiederholungen erfahren hat, so zeigt uns das nur den traditionellen uralten deutschen Durchschmittsberliner, der auf jede Waffengattung hinfällt, in reiner Fälschung. Weder dem Alberto liegt der schwüle Punkt des Schundromanes. Für die Beurteilung der Musik selbst dem Verleumdeter jedenfalls das volle Verständnis. Das Nachwerk land bei der hiesigen, klügelich und dachweiserisch zum Teil unzulässigen Aufführung noch den Besatz eines Teiles der Bühnenarbeit. Für den anderen Teil war es verzeihlich, an einem schönen Sommerabend

einen halbtägigen verspäteten Beginn und Pausen von 20 Minuten Länge — der Bittel stellte solche von 5 Minuten Dauer in Aussicht — neben dieser unerquicklichen Kost noch in Kauf nehmen zu müssen.

— Theater im Hotel „Stern“. Am Freitag, den 11. Juli findet ein einmaliges Gastspiel des auch hier bekannten Komikers Kurt Kleinich vom ehem. Theater der Feldgrauen in dem Volksstück mit Gesang und Tanz „Nachtschleichen“ statt.

— Die Lage auf den sächsischen Eisenbahnen. Die „S. R. N.“ schreiben: Der Eisenbahnstreik hat bisher auf sächsischen Bahnen noch keine Nachahmung gefunden. Einige Unruhe macht sich allerdings im Leipziger Bezirk bemerkbar, doch läßt sich noch nicht sagen, ob mit irgendwelchen Betriebsstörungen zu rechnen ist. Der sächsische Eisenbahnverband legt Wert auf die Feststellung, daß er mit dem Eisenbahnverband nichts zu tun hat. Der Streik wird von letzterem betrieben. Während der Bund alle Eisenbahnbeamten umfaßt und politisch neutral ist, gehören dem Verband in der Hauptsache die Eisenbahnarbeiter und nur ganz wenige Eisenbahnbeamte an.

— Die Jagd im Juli erstreckt sich in Sachsen auf männliches Edel- und Damwild, Rehbock und Wildenten. Daneben nimmt der Jäger auch die ungeschonten Wildarten, wie Schwarzwild, wilde Kaninchen und wilde Tauben, gerät mit Haselhühnern, Raben, Krähen, Eiern, Dohlen und Kuckuckern nicht zu vergessen.

— Aus dem Gesetzgebungsausschuß. Die kommissarische Beratung über das Ubergangsgesetz für das Volksschulwesen wurde in der gestrigen Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Volkskammer fortgesetzt. Hinsichtlich der Wahl des Schulleiters wurde bestimmt, daß der Schulvorstand die Wahl vorzunehmen hat. An Schulen mit mehr als fünf hängigen Lehrern haben die Lehrer Vorschläge zur Wahl des Schulleiters zu machen. Bezüglich der bisherigen Schuldirektoren wurde beschlossen, daß sie sich nach einer Amtsdauer von drei Jahren erneut zur Wahl stellen können; im Falle einer Wiederwahl haben sie das Recht, aus ihrem Amte unter Verzichtnahme des gesetzlichen Ruhegehaltes auszuscheiden.

— Versandweine für Erdbeeren und Kirichen. Dem Wirtschaftsministerium wird uns folgendes mitgeteilt: Die Versendung von Erdbeeren und Kirichen mit der Bahn oder mit dem Schiff, auch als Ladegut (Erprobung) oder als Fahrkarte aufgegebenes Gut oder als Traglast ist nur zulässig auf Grund eines von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsabteilung — ausgestellten Versandbescheides. Der Versandbescheid wird für Sendungen nach Orten außerhalb Sachsens von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Ge-

Kleinverkaufshöchstpreise für Fleisch.

Ausfolge der durch Verordnung des Reichsernährungsministeriums erfolgten Erhöhung der Schlachtviehpreise werden mit Genehmigung der Landesfleischstelle die Kleinverkaufspreise für Fleisch und Wurst wie folgt neu festgesetzt:

	RM. 3.36 für das Pfund
a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	1.95
b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	3.68
c) Hammelfleisch:	
1) Bratfleisch (Keule und Rücken)	3.10
2) Kochfleisch (Schulter und Bug)	2.70
d) Wurstfleisch, Leberwurst und Brühwurst	2.92
e) Rettwurst	3.20
f) Knochen von Kindern	0.60

Wer diese Höchstpreise überschreitet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Außerdem ist die Unterjagung des Geschäftsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit zu gemäßen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Großenhain, am 2. Juli 1919.

82 o. v. Der Kommunalverband.

Verteilung von Graupen anstelle des ausfallenden Fleisches.

Auf die nicht mit Fleisch belieferten Fleischkarten-Abschnitte S und T werden abermals Graupen abgegeben und zwar auf jeden Fleischkarten-Abschnitt 28g Graupen.

Die Abgabe der Graupen erfolgt von

Montag, den 7. bis Mittwoch, den 9. Juli 1919

in nachgenannten Geschäften:

1. Kurt Hoppe, Sedanstraße 12,
2. Alfred König, Großenhainer Straße 3,
3. Konsumverein für Riesa und Umg., Goethestraße 80/82,
4. Max Rehner, Goethestraße 51,
5. Fritz Wehelt, Bismarckstraße 29.

Die Verkaufsstellen haben über den Verkauf der Graupen unter Ablieferung der vereinnahmten Fleischkarten-Abschnitte bis 11. Juli 1919 Abrechnung an den unterzeichneten Rat einzureichen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Juli 1919.

Sam.

Ausgabe von Zusatzkarten für inländisches Mehl.

Die Ausgabe der Zusatzkarten für inländisches Mehl für diejenigen Haushalte, die keine Einfuhrzettelkarten für ausländisches Mehl beantragt haben, erfolgt

Dienstag, den 8. Juli 1919, nachmittags 2-4 Uhr

in der Polizeiwache gegen Vorlegung der Protokollkarte.

Ein Umtausch von Einfuhrzettelkarten für ausländisches Mehl gegen Zusatzkarten für inländisches Mehl kann nicht erfolgen.

Riesa, am 5. Juli 1919.

Der Rat der Stadt Riesa.

Sam.

Wiesen- und Kleeheu

kauft und erbittet Angebote mit Preisforderung

Verbandamt Riesa.

Schäftsabteilung — Dresden-K., Hospitalstraße 10 b, Erdgeschoss, für Sendungen nach Orten innerhalb Sachsens von dem Kommunalverband des Erzeugerortes oder dem vom Kommunalverband bestimmten Stellen ausgeschrieben. Sendungen ohne Verbandsgenehmigung werden von der Bahn (dem Schiffsahrtsunternehmen) zurückgewiesen.

— Die Verbilligung der Auslandslebensmittel. Dem Wirtschaftsministerium wird folgendes mitgeteilt: Wie bereits bekannt, hat die Reichsregierung eine gesetzliche Verbilligung der Auslandslebensmittel verfügt. Diese wird für die nächsten drei Monate im ganzen den Betrag von 1 1/2 Milliarden Mark aus öffentlichen Mitteln beanspruchen, die vom Reich, den deutschen Freistaaten und den Kommunalverbänden zu gleichen Teilen getragen werden sollen. Die sächsische Regierung beabsichtigt, bei der Reichsregierung wegen einer Veränderung in der Kostenverteilung vorstellung zu werden. Die Verbilligung wird aber unbeschadet dessen bereits mit dem 7. Juli einsetzen. An die sächsischen Kommunalverbände ist durch das Landeslebensmittelamt bereits entsprechende Anweisung ergangen.

— Verkehr mit Futtermitteln. Nach der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 sind alle Futtermittel tierischen oder pflanzlichen Ursprungs, mit Ausnahme von Grünfütter, frischen Kälben und Rauhfutter, der Reichsfuttermittelstelle-Geschäftsabteilung auf Verlangen käuflich zu überlassen. Eine Reihe dieser der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Futtermittel haben unter den gegenwärtigen Umständen für die allgemeine Versorgung keine wesentliche Bedeutung mehr oder eignen sich nach den gemachten Erfahrungen wegen ihrer Beschaffenheit oder wegen der Schwierigkeit der Erlassung oder Beförderung wenig für die schlüsselfähige Verteilung an die Landesfütterstellen und Kommunalverbände. Diese Futtermittel sind nunmehr durch das Reichsernährungsministerium von den Bestimmungen der Futtermittelverordnung ausgenommen worden und können daher frei gehandelt werden. Das Verzeichnis derselben ist im Reichsgesetzblatt Nr. 124 veröffentlicht. Soweit sie in Folge der Einfuhr aus dem Auslande bisher an die Reichsfuttermittelstelle abzuliefern waren, fällt diese Verpflichtung ebenfalls fort. Da mit dem 1. Juli 1919 der Erwerbhandel freigegeben ist, wird auch der Handel mit Lortreue und Lortmüll keiner Beschränkung mehr unterworfen. Dies gilt auch für den Verkehr mit Futtermitteln und Futtermitteln. Nur der aus Knochen gewonnene Futtermittel ist wie bisher der öffentlichen Bewirtschaftung vorbehalten. Die Bestimmungen über Wein- und Obstreste sowie über Laubheu und Futtermittel sind ebenfalls aufgehoben worden. Die Verkehrsbeschränkungen für Schilfrohr, Seggras und Seetang sind schon vor einigen Monaten außer